

Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Tarif PRH2F

Als Versicherungsnehmer sind Sie Vertragspartner der Gothaer Pensionskasse AG. Die Leistungen aus diesem Vertrag dienen dem Ersatz wegfallenden Erwerbseinkommens bei der versicherten Person wegen Alters, Invalidität oder Tod.

Teil A: Leistungsbeschreibung

§ 1 Vertragstyp

- (1) Sie haben eine fondsbasierte Rentenversicherung mit Mindestleistung abgeschlossen. Diese sieht neben der Zahlung einer Altersrente an die versicherte Person auch Leistungen für den Fall der Invalidität sowie Leistungen an Hinterbliebene im Falle des Todes der versicherten Person vor.
- (2) Die Höhe der versicherten Leistungen steigt dabei mit jeder erfolgten Beitragszahlung. Im Zuge unserer Jährlichen Mitteilung werden wir über den jeweils erreichten Stand informieren.

§ 2 Unsere Leistungen im Überblick

- Altersrente
- Leistung im Invaliditätsfall
- Leistung im Todesfall

§ 3 Rentenbeginn

- (1) Wir beginnen mit der Zahlung einer Altersrente, wenn die versicherte Person den im Versicherungsschein genannten planmäßigen Rentenbeginn erlebt.
- (2) Eine Vorverlegung des Rentenbeginns bis zum im Versicherungsschein genannten frühesten Rentenbeginn ist möglich, wenn die versicherte Person zu diesem Termin das 62. Lebensjahr vollendet hat und das letzte Arbeitsverhältnis beendet hat oder Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente bezieht oder nach den Vorschriften des sechsten Sozialgesetzbuches teilweise oder voll erwerbsgemindert ist. Bei Versorgungszusagen, die vor dem 01. Januar 2012 erteilt wurden, tritt an die Stelle des 62. Lebensjahres das 60. Lebensjahr.

Sollte die versicherte Person nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen, so kann sie darüber hinaus die vorgezogene Altersrente aus diesem Vertrag erhalten, wenn sie als Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung in ihrem Arbeitsleben den Anspruch auf das gesetzliche vorgezogene Ruhegeld hätte erwerben können und die entsprechenden Vorschriften für den Bezug nach dem sechsten Sozialgesetzbuch erfüllt.
- (3) Spätestens zwei Wochen vor dem gewünschten Rentenbeginn benötigen wir die Information in Textform.

§ 4 Unsere Leistungen im Einzelnen

I. Unsere Leistung im Altersrentenfall

- (1) Wir zahlen der versicherten Person ab Rentenbeginn eine lebenslange monatliche Rente.
- (2) Zu Rentenbeginn wandeln wir das zur Verrentung zur Verfügung stehende Guthaben in eine Rentenleistung um. Das Guthaben umfasst dabei mindestens die gesamten auf den Vertrag entfallenen Einzahlungen ohne jene Beitragsteile, die für die Versicherung von Leistungen im Invaliditätsfall sowie von Hinterbliebenenleistungen benötigt wurden.
- (3) Die Höhe der garantierten Altersrente ergibt sich aus den gezahlten Beiträgen. Die Einzelheiten sind in der Jährlichen Mitteilung angegeben.
- (4) Zusätzlich zahlen wir eine Rente aus dem Fondsvermögen.
Die Höhe dieser Rente ergibt sich aus zu Rentenbeginn aktuellen Rechnungsgrundlagen, welche insbesondere die Entwicklung der Lebenserwartung und die Rendite der Kapitalanlagen berücksichtigen. Die Rechnungsgrundlagen werden zu Rentenbeginn unter Beachtung dann aktueller aufsichtsrechtlicher und sonstiger Bestimmungen für eine Prämienkalkulation festgelegt. Abhängig von

der gewählten Rentengarantiezeit garantieren wir eine Mindestrente je 10.000 EUR Fondsvermögen. Die Einzelheiten hierzu sind im Versicherungsschein angegeben.

- (5) Unterschreitet die Rente aus den gezahlten Beiträgen und dem Fondsvermögen die Kleinbetragsrente im Sinne von § 3 Nr. 63 EStG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG, so haben wir das Recht, anstelle der Rentenleistung das zur Verrentung zur Verfügung stehende Guthaben sowie das Fondsvermögen in einer Summe auszuzahlen. Mit der Auszahlung endet der Vertrag.

II. Unsere Leistung im Invaliditätsfall

- (1) Wird die versicherte Person nach Vertragsabschluss in nachfolgend beschriebenem Sinne invalide, so zahlen wir bis zum Erreichen des frühesten Rentenbeginntermins der versicherten Person eine monatliche Invalidenrente. Der Anspruch entsteht auch bei verspäteter Meldung mit Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen.
- (2) Invalidität liegt vor, wenn eine Rente wegen Erwerbsminderung nach den Bestimmungen des sechsten Sozialgesetzbuches bezogen wird.
- (3) Für den Fall einer vollständigen Erwerbsminderung zahlen wir eine Invalidenrente in der zum Zeitpunkt der Invalidisierung versicherten Höhe. Im Falle einer nur teilweisen Erwerbsminderung zahlen wir die Invalidenrente in halber oder voller Höhe - entsprechend der gesetzlichen Rentenversicherung.
- (4) Der Anspruch auf Invalidenrente erlischt, wenn keine Erwerbsminderung mehr vorliegt oder die versicherte Person stirbt, spätestens jedoch mit dem Erreichen des frühesten Rentenbeginntermins der versicherten Person. Liegt keine Erwerbsminderung mehr vor, teilen wir Ihnen das Erlöschen des Anspruchs auf Invalidenrente in Textform mit. Die Einstellung unserer Invaliditätsleistung wird mit dem Ablauf des dritten Monats nach Zugang unserer Erklärung wirksam.

III. Unsere Leistung im Todesfall

- (1) Bei Tod der versicherten Person zahlen wir eine monatliche Witwen-/ Witwer-/ Lebenspartnerrente in der zum Zeitpunkt des Todes versicherten Höhe an den überlebenden Ehegatten bzw. den Partner der eingetragenen Lebenspartnerschaft, solange dieser lebt. Voraussetzung ist allerdings, dass die Ehe mit der versicherten Person vor Altersrentenbeginn geschlossen bzw. die Partnerschaft vor Altersrentenbeginn eingetragen wurde.
- (2) Daneben zahlen wir eine monatliche Waisenrente an eheliche und diesen rechtlich gleichgestellte Kinder der versicherten Person, solange es sich um Kinder im Sinne des § 32 EStG handelt, frühestens von Geburt an bis zum 18. Geburtstag bzw. bis längstens zum 25. Geburtstag. Für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist die Einhaltung der Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG erforderlich. Die Waisenrente beträgt für jede Halbwaise 20 %, bei Vollwaisen 33 % der zum Zeitpunkt des Todes versicherten Witwen-/ Witwer-/ Lebenspartnerrente. Witwen-/ Witwer-/Lebenspartnerrente und Waisenrente(n) dürfen zusammen die Altersrente nicht übersteigen. Gegebenenfalls erfolgt eine anteilige Kürzung. Der Anspruch auf Waisenrente erlischt bei Tod der Waise(n).
- (3) Die Hinterbliebenenrenten erhöhen sich gegebenenfalls durch die Leistung aus dem Fondsvermögen: Hat die versicherte Person noch keine Altersrente bezogen, wird das vorhandene Fondsvermögen nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik so umgewandelt, dass alle Hinterbliebenenrenten im gleichen Verhältnis erhöht werden. Bei Tod nach Altersrentenbeginn geschieht dies entsprechend für die ausstehenden Renten der Rentengarantiezeit. Die Höhe der zusätzlichen Rente ergibt sich aus zum Todeszeitpunkt aktuellen Rechnungsgrundlagen, welche insbesondere die Entwicklung der Lebenserwartung und die Rendite der Kapitalanlagen berücksichtigen. Die Rechnungsgrundlagen werden zum Todeszeitpunkt unter Beachtung dann aktueller aufsichtsrechtlicher und sonstiger Bestimmungen für eine Prämienkalkulation festgelegt.
- (4) Die Zahlung einer Hinterbliebenenrente beginnt am Ersten des auf den Todesfall folgenden Monats.
- (5) Unterschreitet eine Hinterbliebenenrente (inkl. der Rente aus dem Fondsvermögen) die Kleinbetragsrente im Sinne von § 3 Nr. 63 EStG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG, so können wir den für diese Rente zur Verfügung stehenden Betrag in einer Summe an den entsprechenden Hinterbliebenen auszahlen. Für den betreffenden Hinterbliebenen wird keine weitere Leistung fällig.

§ 5 Fondsauswahl

I. Fondsanlage

- (1) Vor Rentenbeginn investieren wir diejenigen Beitragsteile, die nicht für die Versicherung von Leistungen im Invaliditäts- und Todesfall sowie für die Finanzierung der Mindestleistung und für Kosten verbraucht werden, in die gewählten im Versicherungsschein bezeichneten Fonds zum Rücknahmekurs, d.h. wir erheben keinen Ausgabeaufschlag.
- (2) Die Fondsanteile werden als Sondervermögen getrennt vom übrigen Vermögen der Pensionskasse geführt.
- (3) Die in den gewählten Fonds entstehenden Erträge erhöhen entweder den Wert der Fondsanteile (thesaurierende Fonds) oder werden in zusätzliche Fondsanteile umgewandelt (ausschüttende Fonds).

II. Fondswechsel

- (1) Es kann jederzeit mit sofortiger Wirkung oder zu einem zukünftigen Zeitpunkt ein kostenloser Fondswechsel in Form eines Shift, Switch oder Shift & Switch in Textform beantragt werden. Die Anzahl der möglichen Fondswechsel ist nicht begrenzt.
 - **Shift:** Das bisherige Fondsvermögen wird in Fondsanteile eines oder mehrerer anderer in diesem Vertrag wählbarer Fonds umgeschichtet. Die künftige Anlage erfolgt jedoch weiterhin in die bisher gewählten Fonds.
 - **Switch:** Es wird veranlasst, dass lediglich die künftige Anlage in einen oder mehrere andere in diesem Vertrag wählbare Fonds erfolgt. In jedem Fonds müssen mindestens 25 % der Investition fließen. Das bisherige Fondsvermögen ist von dieser Änderung nicht betroffen.
 - **Shift & Switch:** Hierbei werden Shift und Switch gleichzeitig durchgeführt.

Den Bewertungsstichtag für Ihre Fondsanteile entnehmen Sie bitte dem Anhang.

- (2) Bitte beachten Sie auch Besonderheiten gem. Abschnitt III.

III. Besonderheiten bezüglich des Fondsinvestments

Die im Rahmen Ihrer Fondsgebundenen Versicherung besparten Fonds werden von externen Kapitalverwaltungsgesellschaften geführt und verwaltet. Wir können daher nicht beeinflussen, inwiefern diese Fonds über die gesamte Vertragslaufzeit bestehen bleiben, ihre Anlagestrategie beibehalten oder Ver- und Ankäufe zugelassen sind.

Wir behalten uns daher gewisse Handlungsoptionen vor, die im Folgenden dargestellt sind.

- (1) Wir können einen von Ihnen besparten Fonds aus dem Angebot streichen, wenn hinsichtlich des Fonds erhebliche Änderungen eingetreten sind, die wir nicht beeinflussen können. Solche erheblichen Änderungen können sein: Die von uns beauftragte Kapitalverwaltungsgesellschaft verliert ihre Zulassung für den Vertrieb oder stellt den Vertrieb ein oder verletzt ihre vertraglichen Pflichten erheblich, oder die Fondspersormance unterschreitet den Marktdurchschnitt vergleichbarer Fonds erheblich, oder der Fonds erfährt eine deutliche Abwertung durch ein renommiertes Ratingunternehmen. Ein unabhängiger Treuhänder oder eine andere unabhängige Stelle muss prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Streichung gegeben sind und der Streichung zustimmen. In diesem Fall werden wir Ihnen einen kostenlosen Fondswechsel vorschlagen. Wenn Sie nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang unseres Vorschlags etwas anderes beantragen, werden wir den Fondswechsel nach unserem Vorschlag durchführen.
- (2) Die jeweils aktuell zur Verfügung stehende Fondsauswahl für Shift, Switch oder Shift & Switch können wir während der gesamten Vertragslaufzeit ändern oder erweitern. Von Ihnen besparte Fonds sind von einer solchen Änderung nicht betroffen. Die jeweils aktuelle Fondsauswahl kann jederzeit bei uns erfragt werden.
- (3) Wird einer der von Ihnen gewählten Fonds durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft z.B. geschlossen, aufgelöst oder wird der An- bzw. Verkauf von Anteilen eingestellt, so werden wir Ihnen ebenfalls einen kostenlosen Fondswechsel vorschlagen. Wenn Sie nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang unseres Vorschlags etwas anderes beantragen, werden wir den Fondswechsel nach unserem Vorschlag durchführen.
- (4) Hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Fondsanteilen aus von uns nicht zu vertretenden Gründen eingestellt oder eingeschränkt, behalten wir uns das Recht vor, die aus dem Fondsvermögen fällig werdende Leistung zunächst nur aus dem Geldwert der Anteile der davon nicht betroffenen Fonds zu ermitteln, sofern wir nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu einer

Leistung verpflichtet sind. Wird die Rücknahme von Anteilen durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft wieder aufgenommen, so werden wir unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer die verbleibenden Fondsanteile unverzüglich veräußern und die daraus entstehende zusätzliche Leistung nach allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermitteln. Die im Anhang angegebenen Bewertungsstichtage verlieren in solch einem Fall ihre Gültigkeit. Während der Zeit, in der die Rücknahme von Fondsanteilen nicht möglich ist, sind wir berechtigt, Fondswechsel gemäß Abschnitt II zu verweigern.

§ 6 Kursentwicklung

Die Kursentwicklung der Fondsanteile ist nicht vorauszusehen. Deshalb ist auch die Höhe der Leistung aus dem Fondsvermögen unvorhersehbar und kann nicht garantiert werden. Es besteht die Chance, bei Kurssteigerungen der Fondsanteile einen Wertzuwachs zu erzielen. Andererseits besteht aber auch das Risiko von Kursrückgängen bis hin zum völligen Wertverfall des Fondsvermögens. In den Jahren kurz vor Rentenbeginn empfiehlt sich daher ein Wechsel in risikoärmere Fonds.

§ 7 Ablaufcheck - Ablaufmanagement

- (1) Liegt der planmäßige Rentenbeginn mindestens zehn Jahre nach dem Versicherungsbeginn, werden wir sechs Jahre vor dem planmäßigen Rentenbeginn automatisch ein Schreiben an Sie versenden, in dem wir Sie an die Möglichkeiten zur Absicherung Ihres Fondsvermögens erinnern (Ablaufcheck).
- (2) Es stehen Ihnen grundsätzlich folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
 - Nutzung der kostenlosen Fondswechsel zur Umschichtung Ihres Fondsvermögens in risikoärmere Anlagen
 - Automatisches Ablaufmanagement

Automatisches Ablaufmanagement

- (3) Vor Rentenbeginn können Sie das automatische Ablaufmanagement zur Minderung von Kursverlusten in Anspruch nehmen.
- (4) Durch Ihre Mitteilung in Textform nach Erhalt unseres Schreibens wird das für Sie kostenlose Ablaufmanagement aktiviert. Es beginnt fünf Jahre vor dem planmäßigen Rentenbeginn. Dabei werden wir in Ihrem Auftrag in regelmäßigen Abständen jeweils Teile Ihres angesparten Fondsvermögens in risikoärmere Anlagen umschichten. Das Ablaufmanagement erfolgt mechanisch, d.h. unabhängig von der Entwicklung des Kapitalmarktes. Weitere Informationen und Erläuterungen erhalten Sie mit unserem Schreiben.
- (5) Haben Sie das Ablaufmanagement aktiviert, können Sie dieses jederzeit deaktivieren. Informieren Sie uns bitte zwei Wochen im Voraus in Textform. Eine erneute Aktivierung ist gegen eine Gebühr möglich.
- (6) Aktivieren Sie das automatische Ablaufmanagement nicht, werden wir Sie erneut fünf Jahre vor dem planmäßigen Rentenbeginn und anschließend jährlich über die Möglichkeit der Nutzung der kostenlosen Fondswechsel zur Umschichtung Ihres Fondsvermögens in risikoärmere Anlagen informieren.

§ 8 Überschussbeteiligung

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gem. § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung).

I. Überschussermittlung

- (1) Die Überschüsse werden unter Berücksichtigung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sowie der dazu erlassenen Rechtsverordnungen ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist bei unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.
- (2) Der ermittelte Überschuss wird, soweit er den Verträgen nicht bereits direkt gutgeschrieben wird, in die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) eingestellt. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Die in die RfB eingestellten Mittel dürfen grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde darf die RfB in Ausnahmefällen gemäß § 140 VAG zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder - sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden

den Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen - zur Erhöhung der Deckungsrückstellung herangezogen werden.

- (3) Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung hängt vor allem von der Entwicklung des Kapitalmarktes und der dort erzielten Kapitalerträge, aber auch vom Verlauf der Sterblichkeit, der Häufigkeit von Invaliditätsfällen und von der Entwicklung der Kosten ab. Prognosen über die weitere Entwicklung der Überschussbeteiligung sind über einen längeren Zeitraum nicht möglich. Wir können daher keine Aussage darüber machen, in welcher Höhe Überschüsse in Zukunft anfallen werden. Die Höhe der Überschüsse kann also nicht garantiert werden.
- (4) Gleichartige Versicherungen haben wir zu Gruppen zusammengefasst. Die Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Gruppen erfolgt nach dem Umfang, in dem diese zur Überschussentstehung beigetragen haben.

II. Zuteilung von Überschüssen

- (1) Die für jedes Kalenderjahr vorzunehmenden Festlegungen zur Höhe der einzelvertraglich zuzuweisenden Überschüsse erfolgen auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars durch unseren Vorstand und werden entsprechend den gesetzlichen Anforderungen im Geschäftsbericht veröffentlicht (Überschussdeklaration).
- (2) Die auszuschüttenden Mittel werden den Überschüssen des Geschäftsjahres oder der RfB entnommen.
- (3) Solange keine Alters- oder Hinterbliebenenrente gezahlt wird, erfolgt die Zuteilung der Überschüsse monatlich zum Ende eines jeden Versicherungsmonats. Der Versicherungsmonat beginnt jeweils am Mittag des Monatsersten und endet am Mittag des darauf folgenden Monatsersten. Die Überschüsse bestehen aus einem Ertragsanteil in Prozent des maßgeblichen Deckungskapitals und einem Risikoanteil in Promille der maßgeblichen Risikoprämie.
- (4) Solange auch keine Invalidenrente gezahlt wird, werden die zugeteilten Überschüsse in die gewählten Fonds investiert. Die Jährliche Mitteilung enthält Einzelheiten über die gekauften Anteilseinheiten.
- (5) Mit Einsetzen einer Invalidenrente werden die Überschüsse zur Leistungserhöhung verwendet. Dabei bleibt das zu Beginn versicherte Größenverhältnis zwischen Altersrente, Witwen-/ Witwer-/ Lebenspartnerrente und Waisenrente bestehen.
Die Höhe der zusätzlichen Rentenleistung ergibt sich aus zum Zuteilungszeitpunkt aktuellen Rechnungsgrundlagen, welche insbesondere die Entwicklung der Lebenserwartung, neue Erkenntnisse über Häufigkeiten und Umfang von Erwerbsminderungsrenten und die Rendite der Kapitalanlagen berücksichtigen. Die Rechnungsgrundlagen werden jeweils zum Zuteilungszeitpunkt unter Beachtung dann aktueller aufsichtsrechtlicher und sonstiger Bestimmungen für eine Prämienkalkulation festgelegt. Die Leistung aus den zugeteilten Überschüssen wird zusammen mit der garantierten Leistung fällig, ist nach Zuteilung ebenfalls garantiert und überschussberechtigt.
- (6) Nach Beginn der Alters- oder Hinterbliebenenrente erfolgt die Zuteilung der Überschüsse jährlich, erstmals bei Rentenbeginn und dann zu Beginn eines jeden Rentenbezugsjahres. Die Überschüsse bestehen aus einem Ertragsanteil in Prozent des maßgeblichen Deckungskapitals und einem Rentenanteil in Prozent der maßgeblichen Jahresrente, im Altersrentenbezug darüber hinaus einem Risikoanteil in Promille der maßgeblichen Risikoprämie.

Aus jedem Jahresanteil wird eine zusätzliche Rente (Bonusrente) gebildet. Bei Bezug einer Altersrente wird der Jahresanteil zur Bildung einer sofortbeginnenden Altersrente mit Rentengarantiezeit verwendet. Die Rentengarantiezeit der Bonusrente wird dabei so gewählt, dass sie mit der Rentengarantiezeit der Altersrente aus dem Fondsvermögen endet.

Die Höhe der Bonusrente ergibt sich jeweils aus zum Zuteilungszeitpunkt aktuellen Rechnungsgrundlagen, welche insbesondere die Entwicklung der Lebenserwartung und die Rendite der Kapitalanlagen berücksichtigen. Die Rechnungsgrundlagen werden jeweils zum Zuteilungszeitpunkt unter Beachtung dann aktueller aufsichtsrechtlicher und sonstiger Bestimmungen für eine Prämienkalkulation festgelegt. Die Bonusrente wird zusätzlich zur garantierten Rente gezahlt. Dies führt insgesamt zu einer steigenden oder gleichbleibenden Rente. Die Bonusrente ist nach Zuteilung ebenfalls garantiert und überschussberechtigt.

III. Beteiligung an Bewertungsreserven

- (1) Sie haben nach § 153 VVG einen Anspruch auf Beteiligung an den Bewertungsreserven.

- (2) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz unseres Jahresabschlusses ausgewiesen sind. Bewertungsreserven verändern sich im Zeitverlauf. Ihre wertmäßige Bestimmung erfolgt insofern zu Bewertungsstichtagen.
- (3) Während der Ansparphase, d.h. vor Beginn der Rentenzahlung, werden nach einem verursachungsorientierten Verfahren für die einzelnen überschussberechtigten Verträge die jeweiligen Anteile für eine Beteiligung an Bewertungsreserven einmal im Kalenderjahr ermittelt. Bei Beendigung der Ansparphase durch Tod, Vertragsbeendigung oder Erleben des Rentenbeginns wird dann der für diesen Zeitpunkt unter Zugrundelegung des festgelegten Bewertungsstichtages ermittelte Betrag zur Hälfte zugeteilt. Informationen bzw. Festlegungen zum Verfahren enthält die Überschussdeklaration. Mindestens wird ein in der Überschussdeklaration für das Kalenderjahr der Zuteilung bestimmter Betrag geleistet (Mindestbeteiligung). Dieser Mindestbetrag wird insofern auf den Anspruch auf Beteiligung an den Bewertungsreserven angerechnet.
- (4) Auch während des Bezuges einer Alters- oder Hinterbliebenenrente beteiligen wir Sie nach einem verursachungsorientierten Verfahren anteilig an den Bewertungsreserven. Entsprechende einzelvertragliche Zuweisungen erfolgen im Wege der jährlichen Überschusszuteilung. Die im Rahmen der Überschussdeklaration vorzunehmende Festlegung der Überschussanteilsätze für Verträge im Rentenbezug berücksichtigt insoweit insbesondere die aktuelle Bewertungsreservensituation. Einzelheiten zum Verfahren enthält die Überschussdeklaration.
- (5) Sowohl bei Übergang in den Rentenbezug als auch während des Rentenbezuges wird aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven eine zusätzliche Rente gebildet. Es gelten dabei die gleichen Regelungen wie für eine Bonusrente.
- (6) Bei der Beteiligung an den Bewertungsreserven bleiben aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung unberührt.

IV. Mitteilung über den Stand der Überschussbeteiligung

In unserer Jährlichen Mitteilung werden wir über den Stand der Überschussbeteiligung des Vertrages informieren.

Teil B: Allgemeine Bestimmungen

Die Anmeldung zur Versicherung ist gemäß einer gesonderten Vereinbarung (Kollektivvertrag) zwischen Ihnen und der Gothaer Pensionskasse AG erfolgt.

Versicherungsfähig für die Invalidenrente ist, wer Mitglied der gesetzlichen Rentenversicherung ist, keine Rente wegen Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht und auch keinen Antrag auf eine solche gestellt hat.

§ 1 Beginn des Versicherungsschutzes

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Zugang des Versicherungsscheins, jedoch nicht vor zwölf Uhr am Mittag des Tages, der im Versicherungsschein als Versicherungsbeginn angegeben ist.

§ 2 Beitragszahlung

- (1) Bitte bezahlen Sie Ihren ersten Beitrag innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins. Sollten wir im Versicherungsschein einen späteren Fälligkeitstermin vereinbart haben, so bezahlen Sie bitte den ersten Beitrag innerhalb von zwei Wochen nach diesem Termin.
- (2) Wenn Sie diese Zahlungsfristen schuldhaft versäumen, fällt der Versicherungsschutz weg. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
- (3) Sie können weitere Beiträge zahlen. Jeder weitere eingegangene Beitrag (Folgebeitrag) erhöht den Versicherungsschutz.

§ 3 Rechtsanspruch - Bezugsberechtigung

- (1) Die versicherte Person und ihre Hinterbliebenen haben gegenüber der Gothaer Pensionskasse AG einen unmittelbaren Rechtsanspruch auf die Versicherungsleistungen nach Maßgabe dieser Bedingungen.
- (2) Daher erbringen wir die Leistung aus dem Vertrag an die versicherte Person, im Todesfall an deren Ehegatten bzw. Partner der eingetragenen Lebenspartnerschaft und/oder Kinder.

§ 4 Abtretung - Verpfändung

Ansprüche auf laufende Rentenbezüge können wie Arbeitseinkommen übertragen oder verpfändet werden. Sonstige Leistungsansprüche können weder abgetreten noch verpfändet werden. Das Recht zur Verpfändung, Abtretung oder Beleihung von Ansprüchen durch den Arbeitgeber ist ausgeschlossen.

§ 5 Nachweise im Leistungsfall

- (1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins. Daneben sind grundsätzlich folgende Informationen über den Leistungsempfänger zur Verfügung zu stellen:

- Aktuelle Adresse
- Bankverbindung
- Daten zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

Zusätzlich sind folgende Unterlagen einzureichen, damit wir prüfen können, ob eine Leistungspflicht besteht:

- (2) Bei Vorverlegung des Altersrentenbeginns:
 - Nachweis, dass das letzte Arbeitsverhältnis beendet wurde
 - oder Bescheid eines gesetzlichen Rentenversicherungsträgers über den Anspruch auf Altersruhegeld als Vollrente
 - oder Bescheid eines gesetzlichen Rentenversicherungsträgers über den Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung
 - oder - sofern die versicherte Person nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt - der Nachweis, dass sie als Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung in ihrem Arbeitsleben den Anspruch auf das gesetzliche vorgezogene Ruhegeld hätte erwerben können und die entsprechenden Vorschriften für den Bezug nach dem Sozialgesetzbuch erfüllt.

- (3) Bei Invalidität:
 - Bescheid eines gesetzlichen Rentenversicherungsträgers über den Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung
- (4) Bei Tod der versicherten Person, der uns unverzüglich anzuzeigen ist:
 - eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde
 - ein amtlicher Nachweis über eine bestehende Ehe bzw. eine eingetragene Lebenspartnerschaft mit der versicherten Person
 - amtliche Zeugnisse über den Tag der Geburt von Kindern
 - Bescheinigungen, welche einen Anspruch auf Zahlung von Waisenrente(n) nach diesen Bedingungen belegen

§ 6 Pflichten im Leistungsbezug

- (1) Jede Änderung der Anspruchsvoraussetzungen (z.B. Wegfall der vollen bzw. halben Rente wegen Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Wegfall der Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG, Tod) ist uns unverzüglich mitzuteilen. Bei schuldhafter Unterlassung sind wir berechtigt, ggf. Leistungen zurückzufordern.
- (2) Während des Bezuges von Leistungen sind auf unser Verlangen Nachweise für das Fortbestehen der Anspruchsvoraussetzungen vorzulegen.
- (3) Namens- und Adressänderungen sowie Änderungen der Bankverbindung und der Krankenkasse sind uns unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Abschluss- und Vertriebskosten

Die bei der Beitragsberechnung in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten werden in Prozent von den Beiträgen abgezogen.

§ 8 Kündigung

- (1) Wird keine Alters- oder Hinterbliebenenleistung aus dem Vertrag bezogen, so kann der Vertrag jederzeit zum nächsten Monatsersten gekündigt werden.
- (2) Bei Kündigung erfolgt eine Beitragsfreistellung.
- (3) Eine Erstattung der von Ihnen eingezahlten Beiträge können Sie bei einer Kündigung nicht verlangen.

§ 9 Beitragsfreistellung

Sie können jederzeit eine dauerhafte Aussetzung der Beitragszahlung erklären. In diesem Fall wie auch nach einer Kündigung (vgl. § 8) wird der Vertrag beitragsfrei fortgeführt. Dabei bleibt der erreichte Leistungsanspruch erhalten.

§ 10 Vergütung zusätzlicher Kosten

- (1) Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen, ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen jeweils durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt bei
 - Erstellung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein
 - Durchführung von Vertragsänderungen
- (2) Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Abgeltungsbetrag zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt der Abgeltungsbetrag bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

§ 11 Mitteilungen - Umzug / Steuerpflicht im Ausland

- (1) Ein bevorstehender Umzug bzw. Namens- und Adressänderungen sind uns unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Sofern Sie der Steuerpflicht in einem anderen Staat oder in mehreren anderen Staaten als der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, ist uns dies bei Vertragsabschluss mitzuteilen. Sollte es diesbezüglich nach Vertragsabschluss zu Änderungen kommen (z. B. Entstehen oder Wegfall einer Steuerpflicht im Ausland) ist uns dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, haben in Textform zu erfolgen.

§ 12 **Leistungsausschlüsse**

- (1) Wir leisten nicht bei Invalidität der versicherten Person, wenn die Invalidität verursacht ist
- in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen oder inneren Unruhen, sofern die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat,
 - durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder durch den vorsätzlichen Einsatz oder das vorsätzliche Freisetzen von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen zu gefährden,
 - durch vorsätzliche oder widerrechtliche Herbeiführung des Leistungsfalles.
- (2) Unsere Leistungspflicht beschränkt sich auf die Auszahlung einer Hinterbliebenenrente, die aus dem für den Todestag berechneten Rückkaufswert entsprechend § 169 Versicherungsvertragsgesetz geleistet werden kann,
- bei vorsätzlicher Selbsttötung der versicherten Person innerhalb von zwei Jahren nach Vertragsbeginn, es sei denn, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist,
 - bei Tod der versicherten Person durch kriegerische Ereignisse,
 - bei Tod der versicherten Person durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder durch den vorsätzlichen Einsatz oder das vorsätzliche Freisetzen von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden.

§ 13 **Anwendbares Recht - Gerichtsstand - Verjährung**

- (1) Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (2) Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns sind die Gerichte am Ort unseres Geschäftssitzes oder der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung, die im Versicherungsschein angegeben sind, zuständig. Eine natürliche Person kann auch Klage bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk diese zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (3) Für Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag, die wir gegen Sie gerichtlich durchsetzen wollen, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz haben.
- (4) Falls Sie Ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.
- (5) Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag bestimmen sich nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen (§ 195 ff. Bürgerliches Gesetzbuch, BGB) und § 15 VVG. Derzeit beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist gem. § 195 BGB drei Jahre.

Anhang

Bewertung der Fondsanteile

- (1) Der Wert Ihrer Fondsanteile (Fondsvermögen) in Euro ergibt sich aus der Anzahl der Fondsanteile je Fonds multipliziert mit seinem Rücknahmekurs am Bewertungstichtag.
- (2) Der Rücknahmekurs wird täglich z.B. in vielen regionalen und überregionalen Zeitungen veröffentlicht, so dass Sie sich laufend informieren können.
- (3) Als Bewertungstichtag gilt:
 - **bei Beitragszahlung**
der letzte Börsentag des Monats, in dem die Zahlung eingeht.
 - **bei Zuteilung von Überschüssen vor Rentenbeginn**
der letzte Tag des Monats, für den die Überschüsse fällig werden. Handelt es sich hierbei nicht um einen Börsentag, so wird der darauf folgende Börsentag als Bewertungstichtag zugrunde gelegt.
 - **bei Rentenbeginn**
der letzte Börsentag des unmittelbar vor dem Rentenbeginn liegenden Monats.
 - **bei Leistung im Todesfall**
der Tag, an dem die Meldung des Todesfalls in Textform bei uns eingeht. Handelt es sich hierbei nicht um einen Börsentag, so wird der darauf folgende Börsentag als Bewertungstichtag zugrunde gelegt.
 - **bei Fondswechsel**
 - **Shift:** spätestens der 2. Börsentag nach dem Tag, an dem der Shift beantragt worden ist, jedoch nicht vor dem von Ihnen genannten Termin. Wir können die genannten Stichtage nur gewährleisten, wenn Sie uns Ihren Antrag per Fax zuleiten. Die **Fax-Nummer** finden Sie in der Jährlichen Mitteilung.
 - **Switch:** wie bei Beitragszahlung.
 - **bei Erlöschen der Versicherung**
der letzte Börsentag des Monats, der dem Wirksamkeitstermin des Erlöschens der Versicherung unmittelbar vorangeht.